

SchülerInnen - Rechte

Hier ein paar nützliche Hinweise auf Gesetzestexte, die dir bei Problemen in der Schule weiterhelfen. Es sind keine rechtsverbindlichen Aussagen. Vergewissere dich immer in den aktuellen Vorschriften (BASS), hier findest du alle Gesetze.

Bedenke immer: Auch du als SchülerIn hast Rechte!

Attest (§ 43 (2) SchulG)

Wenn die Schule begründete Zweifel hat, dass du aus gesundheitlichen Gründen fehlst, kann sie ein Attest verlangen. Zweifel entstehen oft beim Fehlen genau vor oder nach den Ferien. Wenn du vom Sportunterricht für mehr als eine Woche befreit werden willst, musst du ebenfalls ein Attest vorlegen. Die Ausnahme ist, wenn man den Grund offensichtlich sieht (z.B. Knochenbruch).

Bestrafungen

„Strafarbeiten“ sind **verboten!** Aber erzieherische Einwirkungen sind erlaubt und extra Hausaufgaben zur individuellen Förderung bzw. zum Ausgleich von Lerndefiziten auch. Wichtig dabei ist, dass Extra-Hausaufgaben in Bezug zum Unterricht oder Lerndefizit stehen müssen.

Erzieherischen Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG)

Eine Ordnungsmaßnahme darf erst verhängt werden, wenn die erzieherischen Einwirkungen nicht ausreichen. Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören u.a. das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, ein Gruppengespräch mit den Eltern und den SchülerInnen, der Ausschluss vom laufenden Unterricht oder Ähnliches.

Falls mehrere Personen auf einmal bestraft werden, ist jedem einzelnen das Fehlverhalten nachzuweisen.

Die Schulleitung kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

- > den schriftlichen Verweis,
- > die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
- > den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen.

Eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz kann diese sowie folgende weitere Ordnungsmaßnahmen verhängen:

- > die Androhung der Entlassung von der Schule,
- > die Entlassung von der Schule.

Eltern (oder die volljährigen SchülerInnen selbst) haben die Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben, bevor eine Ordnungsmaßnahme verhängt wird.

Ordnungswidrigkeiten (§126 SchulG)

SchülerInnen, die 14 Jahre und älter sind und die Schulpflicht nicht erfüllen, handeln ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Nach deiner Entlassung von der Schule darf diese Ordnungswidrigkeit nicht weiter verfolgt werden.

Blauer Brief (§ 50 (4) SchulG)

Wenn du in mindestens einem Fach schlechter als glatt 4 (also auch 4-) stehst, erhältst du in der Regel zehn Wochen vor Ausgabe der Zeugnisse einen sogenannten „Blauen Brief“. Wenn du keinen blauen Brief bekommen hast und auf dem Halbjahreszeugnis eine 4 hattest, dann ist eine 5 auf dem Zeugnis am Ende des Schuljahres nicht versetzungsentscheidend.

ACHTUNG: Bei mehreren unangekündigten Fünfen zählt nur die erste nicht, alle weiteren werden voll gewertet! In jedem Fall entscheiden letztlich deine LehrerInnen, ob du versetzt wirst oder nicht. Bei Abschlüssen zählen alle Fünfen!

Einsicht in Gesetze (SV-Erlass)

Die Schulleitung ist verpflichtet, dir in alle Gesetze Einsicht zu gewähren. Du kannst also jederzeit ins Sekretariat gehen und bitten, dir die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

Religionsunterricht (Religionsunterricht an Schulen, BASS 12 - 05 Nr. 1 Abs. 6.2)

Deine Eltern können dich vom Religionsunterricht abmelden, wenn sie nicht möchten, dass du im Fach Religion unterrichtet wirst. Mit dem Erreichen deiner Religionsmündigkeit (14 Jahre) kannst du selber über die Teilnahme am Religionsunterricht entscheiden. Wenn du dich jedoch vom Religionsunterricht abmeldest, werden deine Eltern darüber informiert und du bist dazu verpflichtet am Fach „Praktische Philosophie“ teilzunehmen.

Schülerzeitungen (Schülerzeitung, RdErl. v. 20.8.1982, BASS 17 - 59 Nr. 2)

Ihr dürft periodisch erscheinende Schülerzeitungen herausgeben und auf dem Schulgelände verbreiten. Dafür braucht ihr **keine** Genehmigung. Da, wie im § 45 SchulG beschrieben, freie Meinungsäußerung besteht, darf diese Zeitung **nicht** von der Schulleitung zensiert werden. **ACHTUNG:** Das gilt nicht für einmalig erscheinende Zeitungen wie z.B. Abi- oder Abschlusszeitungen!

SV-Stunde (SV-Erlass, 5.; BASS 17 - 51 Nr. 1 Abs. 5)

Ab der 5. Klasse steht euch eine SV-Stunde pro Monat während der normalen Unterrichtszeit zur Verfügung. Ab der 8. Klasse braucht der Klassenlehrer nicht mehr dabei zu sein. In Teilzeitberufsschulen ist diese Zeit auf eine Stunde pro Vierteljahr beschränkt. Während dieser SV-Stunde könnt ihr interne Probleme bereden und über Angelegenheiten der SV beraten.

Infomaterial der LSV zum Thema SchülerInnen-Rechte

Broschüre SV-Recht

In unserer SV-Rechtsbroschüre stehen wichtige Informationen, die euch bei rechtlichen Problemen in der SV helfen. Egal, ob es Fragen zu Wahlverfahren oder Konferenzen sind, hier findet ihr bestimmt eine Antwort!



SchülerInnenRechte-NRW die APP

Wenn ihr schnell etwas zum Thema SV-Recht nachschauen wollt, könnt ihr dieses in unserer APP „SR-NRW“ machen. Diese steht im Apple App Store und Google Play Store zum kostenlosen Download bereit.

